

## TOP-THEMA

## Incoterms – 2020 bringt Neuerungen im internationalen Warenverkehr

**STANDARD-LIEFERBEDINGUNGEN ÜBERARBEITET** – Zum 1.1.20 hat die **Internationale Handelskammer (ICC)** eine Neufassung der so genannten Incoterms (kurz für International Commercial Terms) eingeführt. Die Incoterms sind Standard-Lieferbedingungen für den internationalen Warenverkehr, sie regeln – wenn ihre Geltung von den Parteien vereinbart wird – die Risiken und Kosten der Lieferung. Das betrifft z. B. die Frage, welche Partei ab welchem Zeitpunkt eines (internationalen) Liefervorgangs die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Ware trägt oder welche Partei welche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung und gegebenenfalls der Versicherung der Ware übernimmt. „Die Incoterms genießen globale Anerkennung und werden in 90% aller internationalen Kaufverträge aufgenommen“, erläutert **Benjamin Hub**, Partner der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**. „Angesichts dieser Bedeutung wurde der Neufassung der Incoterms mit großem Interesse entgegengesehen.“

### Die Änderungen im Überblick

Die neue Fassung der Incoterms zielt auf einen erleichterten praktischen Gebrauch der Regelungen ab. So wurden nicht nur die Einführungen und Erläuterungen zu den verschiedenen Klauseln verständlicher dargestellt, sondern auch die einzelnen Pflichten der Parteien innerhalb der Klauseln übersichtlicher angeordnet. „Einen beachtlichen Vorteil bei der künftigen Nutzung der Incoterms dürfte die zentrale Kostenzusammenfassung unter dem Punkt A9/B9 mit sich bringen, die dem Anwender einen direkten Überblick über die Aufteilung sämtlicher Kosten bei einer Klausel bietet“, meint Hub. Die wohl auffälligste inhaltliche Änderung der Incoterms bestehe jedoch in der Einführung der Klausel DPU (Delivered at Place Unloaded), welche die bisherige Klausel DAT (Delivered At Terminal) ersetzt. „Diese Neuerung bedeutet, dass die Parteien als Lieferort nicht mehr zwingend ein Terminal vereinbaren müssen, sondern jeden beliebigen Ort wählen können, der zum Entladen geeignet ist“, so Hub weiter.

Im Rahmen der Klausel CIP (Carriage and Insurance Paid to) ist zudem der Umfang der abzuschließenden Versicherung erhöht worden. Bisher war der Verkäufer nur zur Versicherung bestimmter Transportrisiken verpflichtet, während er nunmehr eine Transportversicherung abschließen muss, die sämtliche Risiken deckt. „Es ist davon auszugehen, dass hieraus für den Verkäufer zusätzliche Kosten resultieren, aber auch zum Wohle beider Parteien ein höheres Absicherungsniveau besteht“, erläutert **Sonja Daniela Kellermann**, Gesellschaftsrechtlerin bei Luther. Auch die den eigentlichen Transport betreffenden Bestimmungen haben leichte Modifikationen erfahren. So sieht die revidierte Fassung der Klausel FCA (Free Carrier) die Möglichkeit vor, die Ausstellung eines Transportdokuments, z. B.

eines so genannten Konnossements mit An-Bord-Vermerk, zu vereinbaren. Auch erweitern verschiedene Klauseln (FCA, DAP, DPU, DDP) die Regelungen zur Organisation des Transports, indem sie neben der Beauftragung eines Drittanbieters ebenso den Einsatz eigener Transportmittel vorsehen. Darüber hinaus wurden in allen Klauseln im Hinblick auf den Transport sicherheitsbezogene Pflichten im Punkt A4/B4 aufgenommen.

### Tipps für den Umgang mit Incoterms

„Die Incoterms ersetzen keinen Vertrag, sondern regeln nur Teilbereiche eines Liefervertrags“, so Luther-Partner Hub. „Die Geltung von Incoterms muss zwischen den Parteien vereinbart werden. Dabei sollte die gewünschte Fassung der Incoterms und der Lieferort ausdrücklich angegeben werden.“ Nicht von den Incoterms erfasste, aber regelungsbedürftige Punkte müssen individualvertraglich geregelt werden (z. B. Zahlungsbedingungen, Übergang des Eigentums, Gerichtsstand, Streitbeilegung). „Der Inhalt einer zu vereinbarenden Incoterm-Klausel sollte auch im Hinblick auf die Kostentragung genau nachvollzogen werden, um Überraschungen zu vermeiden“, rät Hubs Kollegin Kellermann. „Von den Parteien gewünschte Abweichungen von Incoterm-Klauseln sollten klar und deutlich im Vertrag festgehalten und es sollte erläutert werden, was die Parteien mit der Abweichung bezwecken wollen.“ ■

## Linklaters und CMS verschaffen NordLB frisches Kapital

**VERHANDLUNGEN ABGESCHLOSSEN** – Über ein vorgezogenes Weihnachtsgeschenk konnte sich die Spitze der angeschlagenen **NordLB** freuen. Nach „intensiven Verhandlungen“ einigten sich die bisherigen Träger des Geldinstituts, die Länder **Niedersachsen** und **Sachsen-Anhalt**, sowie der **Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV)** als neuer weiterer Träger am 23.12.19 auf eine Kapitalerhöhung in Höhe von rd. 2,8 Mrd. Euro. Zudem übernimmt das Land Niedersachsen als Mehrheitseigner weitere „risikoeintastende Maßnahmen“ mit einer Kapitalwirkung von rd. 800 Mio. Euro. Mit am Verhandlungstisch saßen auch Teams der Kanzleien **Linklaters** und **CMS**. Linklaters begleitete dabei die NordLB, tätig war ein Team um die Partner **Jan Endler** (EU-Beihilfenrecht/Öffentliches Recht), **Detlev Schuster** (Corporate, beide Berlin) sowie **Andreas Steck** (Bankaufsichtsrecht) und **Mario Pofahl** (Corporate/M&A, beide Frankfurt). CMS stand dem Land Niedersachsen beratend zur Seite, das Team wurde angeführt von den Partnern **Christian von Lenthe** und **Henrik Drinkuth** (beide Corporate/M&A, Hamburg).

Der nun getroffenen Vereinbarung waren langwierige Verhandlungen zwischen der NordLB, ihren bisherigen Trägern und dem DSGV vorangegangen, der sich im Rahmen einer Stützungsmaßnahme des sparkasseneigenen Institutssicherungssystems mit 757 Mio. Euro erstmals an der Landesbank beteiligt hat und dafür 27% der Anteile erhält. Die beteiligten Parteien einigten sich darauf, die Kapitalmaßnahme beihil-

fefrei zu gestalten, die entsprechenden Verhandlungen mit der **EU-Kommission** nahmen ebenfalls mehrere Monate in Anspruch, wobei das Vertragswerk mehrfach angepasst wurde. Der Lohn für die Mühen: Die EU-Kommission gab bereits Anfang Dezember grünes Licht für die Kapitalerhöhung. ■

## Bayer stellt mit Noerr die Konzern-IT neu auf

**OUTSOURCING ZENTRALER FUNKTIONEN** — Der Pharma-Konzern **Bayer** geht mit der Neuaufstellung seiner IT in die Offensive. Führende IT-Dienstleister übernehmen künftig Services wie die Bereitstellung von digitalen Arbeitsplätzen für die Mitarbeiter oder den Betrieb der weltweiten IT-Infrastruktur. Für die rechtliche Beratung mandatierten die Leverkusener erneut die Kanzlei **Noerr**, die für den Konzern u. a. 2018 den Verkauf der Digital-Farming-Sparte an **BASF** für die **Monsanto**-Freigabe über die Bühne gebracht hat. Tätig war diesmal ein Team unter Federführung der Partner **Peter Bräutigam** und **Thomas Thalsofer** (beide IT-Vertragsrecht, München).

Die Neuausrichtung der IT ist Teil der bereits im November 2018 angekündigten Effizienz- und Strukturmaßnahmen von Bayer. Mit den IT-Dienstleistern **Atos** (u. a. weltweite Workplace Services), **Capgemini** (u. a. globale IT-Infrastruktur), **Cognizant** (u. a. IT-Lösungen für Forschung und Entwicklung) sowie **Tata Consultancy Services** (u. a. Marketing und Vertrieb) wurden dazu Verträge über zunächst sechs Jahre geschlossen, verbunden mit der Option einer Verlängerung um ein weiteres Jahr. Die Partnerunternehmen übernehmen insgesamt rd. 950 IT-Mitarbeiter von Bayer in Deutschland. Intern wird die IT künftig in agilen Team organisiert, die dann digitale Lösungen entwickeln sollen, die den Konzern von seinen Wettbewerbern unterscheiden. ■

### TRANSFERMARKT

Zum Jahreswechsel hat sich die Restrukturierungsexpertin **Bettina E. Breitenbücher**, seit 2002 geschäftsführende Partnerin der auf Insolvenz- und Restrukturierungsrecht ausgerichteten Kanzlei **Kübler**, mit einem 20-köpfigen Team der Beratungsgesellschaft **Baker Tilly** angeschlossen. Mit diesem Neuzugang erweitert Baker Tilly ihr Angebot in dem stark wachsenden Geschäftsbereich Restrukturierung – vor allem auch in den neuen Bundesländern. Ziel der Kooperation sei es, sowohl mittelständische Unternehmen als auch Konzerne interdisziplinär in allen Fragen der Strategieberatung, Restrukturierung, Insolvenzvorbeugung sowie letztlich auch im Insolvenzverfahren zu begleiten, so Baker Tilly-Partner **Heiner Stemmer**. Der Wechsel Breitenbüchers ist keine Überraschung, bereits im März 2019 kündigte das Kübler-Management um Breitenbücher, Gründungspartner **Bruno M. Kübler** und Partner **Sebastian Laboga** das Ende der bisherigen Zusammenarbeit zum Jahreswechsel 2019/20 an. Grund der Splits waren vor allem Differenzen bei der Frage der strategischen Ausrichtung der Kanzlei. Während Breitenbücher mit ihrem Team die Restrukturierungsberatung in den

Fokus stellte, konzentrierte sich insbesondere Gründungspartner Kübler stärker auf die insolvenzrechtliche Beratung. Er wird nun die Geschäfte bei Kübler weiterführen. Sebastian Laboga kündigte bereits Mitte vergangenen Jahres seinen Wechsel zur Konkurrenzkanzlei **Pluta Rechtsanwälte an. + + +** Die Kanzlei **Oppenhoff & Partner** beginnt das neue Jahr mit einem neu strukturierten Management sowie neuen Partnern. So vereint ein neues Executive Board die bisherigen Gremien Partnerrat und Geschäftsführungsausschuss. Mitglieder sind die Partner **Gilbert Wurth**, **Myriam Schilling** und **Harald Gesell** sowie COO **Jörg Overbeck**. Als neuen Partner begrüßt die Kanzlei **Gregor Seikel**, bislang Partner bei **GSK Stockmann**. Der Gesellschaftsrechtler wird im Frankfurter Büro den Ausbau der Bereiche Corporate Real Estate und Private Clients vorantreiben. Neu zu Equity-Partnern ernannt wurden **Marc Krischer**, **Christoph Niemeyer**, **Markus Rasner**, **Axel Wenzel** und **Alexander Willemsen** sowie, zur Junior-Partnerin, **Hanna Schmidt**.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Mitte Dezember 2019 hat das **Bundeskartellamt** Geldbußen wegen verbotener Gebietsabsprachen bei Flüssiggas in Höhe von rd. 195 000 Euro gegen vier Unternehmen der Branche verhängt. Betroffen sind die **BHG Agrarhandelsgesellschaft mbH & Co. KG (BHG)**, **H&H Flüssiggas GmbH (H&H)**, **OSTSEE und MV GAS Flüssiggasvertrieb GmbH (Ostseegas)** sowie **Top Gas Flüssiggas Handel GmbH (Top Gas)**. Die Gebietsabsprachen beziehen sich auf den Zeitraum von November 2006 bis Juli 2016. Das Verfahren geht auf einen so genannten Bonusantrag der **Dr. Ulrich Fuchs GmbH & Co. KG (Fuchsgas)** aus dem April 2016 zurück; dem Flüssiggasunternehmen, das seit März 2016 eine Tochtergesellschaft der **Propan Rheingas GmbH & Co. KG** ist, wurde die Geldbuße deshalb erlassen.

Für **Andreas Mundt**, Präsident des Bundeskartellamtes, haben die Unternehmen durch die nachgewiesenen Gebietsabsprachen klar gegen das Verbot der Kartellabsprachen verstoßen. „Die Geldbußen sind im vorliegenden Fall gleichwohl sehr moderat, da die Auswirkungen auf den Markt für Flüssiggas in Deutschland angesichts der sehr kleinen Marktanteile der beteiligten Unternehmen gering waren.“ Das Bundeskartellamt habe deshalb auch von der Festsetzung einer Geldbuße gegen persönlich Betroffene, d. h. einzelne Manager der Unternehmen, abgesehen, so Mundt weiter.

Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere und der Dauer der Tat. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird der Bußgeldrahmen nach oben mit 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens begrenzt. Außerdem spielt der so genannte kartellbefangene Umsatz, also der Umsatz mit den Produkten, die tatsächlich Gegenstand der Absprache waren, eine wichtige Rolle. Die Unternehmen BHG und Ostseegas haben einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung bereits zugestimmt; die beiden an sie gerichteten Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Die Geldbußen gegen H&H und Topgas sind dagegen noch nicht rechtskräftig. Gegen die betreffenden Bescheide kann Einspruch eingelegt werden, über den dann das **Oberlandesgericht Düsseldorf** entscheidet.

# Reformbedarf – Wie geht „Arbeit von morgen“?

**GESETZENTWURF VORGELEGT – Deutschland hat eine Dekade steten Wirtschaftswachstums erlebt, die Arbeitslosigkeit ist auf ein historisches Tief gesunken. Dennoch stehen Unternehmen wie Arbeitnehmer vor enormen Herausforderungen. Die Digitalisierung sowie der Schwenk zu einer emissionsärmeren Wirtschaft und Lebensweise führen zu tiefgreifenden strukturellen Änderungen. Eine stagnierende Weltkonjunktur erhöht den Anpassungsdruck. Als Reaktion auf die Transformation des Arbeitsmarktes hat das Bundesarbeitsministerium den Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Arbeit von morgen“ vorgelegt. Schon der Titel legt nahe, dass weitere Gesetzesinitiativen folgen können, wie Ralf-Dietrich Tiesler, Partner der Stuttgarter Kanzlei Menold Bezler, erläutert.**

Bei dem Gesetz geht es generell darum, die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik weiterzuentwickeln, um lebenslanges Lernen, Weiterbildung und Qualifizierung zu fördern. In Krisensituationen mit erheblichen Folgen für ganze Branchen oder Regionen soll die Bundesregierung kurzfristig Sonderregelungen einführen können. Ein wesentliches Thema dabei: die Kurzarbeit. Durch Verordnung soll bestimmt werden können, die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von zwölf auf bis zu 24 Monate zu verlängern und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für die Dauer der Kurzarbeit ganz oder teilweise zu erstatten. Der Anteil der Mitarbeiter, die in einem Betrieb von Kurzarbeit betroffen sein müssen, soll gesenkt werden können.

Das Gesetz soll unmittelbar einen Anreiz setzen, Kurzarbeit für die Weiterbildung der Arbeitnehmer zu nutzen. Wenn die Arbeitszeit um mindestens 50% reduziert wird und die Arbeitnehmer an einer förderungsfähigen Weiterbildung teilnehmen, soll dem Arbeitgeber die Hälfte seiner Beiträge zur Sozialversicherung erstattet werden.

## Weiterbildung in einer Transfergesellschaft

Berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld in einer Transfergesellschaft soll stärker gefördert werden. Sie soll nicht länger auf Ältere und Geringqualifizierte beschränkt bleiben, sondern für alle Arbeitnehmer möglich sein. Weiterbildungsmaßnahmen, die über die Zeit des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinausgehen, wurden bisher nur gefördert, wenn es darum ging, einen Abschluss in einem Ausbildungsberuf nachzuholen. Dies wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Voraussetzung für die verlängerte Förderung ist, dass die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung spätestens drei Monate oder bei länger als einem Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld beginnt und der Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld mindestens 50% (25% in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten) der Lehrgangskosten trägt.

## Transformationszuschuss / Perspektivqualifizierung

Das so genannte Qualifizierungschancengesetz hat bereits mit Wirkung ab 1.1.19 die Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmer verbessert, deren berufliche Tätigkeiten durch neue Technologien ersetzt werden könnten, die anderweitig vom Strukturwandel bedroht sind oder die eine Weiterbildung in

einem Engpassberuf anstreben. Nun sollen die Zuschüsse pauschal um 20% erhöht werden („Transformationszuschuss“), wenn mindestens 10% der Beschäftigten in den nächsten drei Jahren den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr gewachsen sein werden. Voraussetzung soll sein, dass die Betriebsparteien gemeinsam einen Qualifizierungsplan aufgestellt

haben und die **Bundesagentur für Arbeit** sie hierbei beraten hat. Gibt es keinen Betriebsrat, soll der Arbeitgeber den Plan nach Beratung durch die Bundesagentur alleine aufstellen.



Ralf-Dietrich Tiesler  
Menold Bezler

## Rechtsanspruch auf Berufsabschlussförderung

Erstmals soll ein Anspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit auf Förderung einer beruflichen Weiterbildung zur Erreichung eines Berufsabschlusses geschaffen werden. Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Arbeitnehmer über keinen Berufsabschluss verfügt oder auf Basis eines erworbenen Abschlusses keine Tätigkeit mehr ausüben kann. Für den angestrebten Beruf soll er geeignet sein und damit seine Beschäftigungschancen verbessern. Dies soll vor allem Geringqualifizierten zugutekommen.

Die 2015 zunächst befristet eingeführte so genannte Assistierte Ausbildung soll nun dauerhaft in das Sozialgesetzbuch (SGB) III aufgenommen werden. Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit schlechten Zeugnissen sollen dadurch bessere Chancen bekommen, einen Ausbildungsplatz zu finden und die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Nach Abschluss einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sollen Arbeitslose künftig für die Dauer von mindestens drei Monaten Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

## Fazit

Die Richtung, die das neue Gesetzesvorhaben einschlägt, stimmt. In den Krisenjahren 2008/2009 war das Kurzarbeitergeld ein wichtiges Instrument, um Arbeitsplätze zu erhalten. Aus- und Weiterbildung müssen mit den steigenden Anforderungen am Arbeitsmarkt Schritt halten. Gleichzeitig muss aber darauf geachtet werden, dass der bürokratische Aufwand für Unternehmen, die zusätzliche Fördermittel abrufen wollen, so gering wie möglich bleibt. ■

# Nach BFH-Urteil – Kein Spendenabzug für Politvereine

**BUNDESFINANZHOF VERSAGT GEMEINNÜTZIGKEIT – Mit dem Status „gemeinnützig“ sind zahlreiche steuerliche Vergünstigungen verbunden. Daher hat er für Vereine, Stiftungen und gGmbHs große finanzielle Bedeutung. „Attac Deutschland“ und „Campact“ hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt die Gemeinnützigkeit versagt und damit die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zu politischen Parteien bestätigt, erklärt Markus Schewe, Experte für Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht bei der Ruhrgebietskanzlei Kümmerlein.**

Insbesondere durch die Möglichkeit, Spenden steuermindernd geltend zu machen, hat der Gesetzgeber die maßgebliche Grundlage zur Finanzierung gemeinnütziger Vereine geschaffen. Nach der allgemeinen Definition der Abgabenordnung (AO) liegt ein gemeinnütziger Zweck vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Zur Konkretisierung sieht die AO einen Katalog von 25 genau bezeichneten Tätigkeitsfeldern vor. Eine Öffnungsklausel ermöglicht es der Finanzverwaltung aber auch, vergleichbare Zwecke für gemeinnützig zu erklären. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Gemeinnützigkeit einerseits, aber auch zur Sicherung des Steueraufkommens andererseits bedarf es einer trennscharfen Grenzziehung. Da aber der Katalog der gemeinnützigen Zwecke – anders wäre es auch nicht denkbar – unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, erfolgt im Zweifelsfall die abschließende Klärung durch den **Bundesfinanzhof (BFH)**.

Im besonderen Fokus standen zuletzt Vereine wie **Attac Deutschland e.V.** und **Campact e.V.**. Hierbei ging es im Kern um die Frage, wie stark sich gemeinnützige Vereine rein politisch betätigen dürfen. Stehen politische Aussagen im Zusammenhang mit dem verfolgten gemeinnützigen Zweck, bestehen und bestehen keine Bedenken. Eine Grenze wird aber dort gezogen, wo die politische Tätigkeit zum Selbstzweck wird, es vorrangig oder ausschließlich nur noch um allgemein- oder parteipolitische Stellungnahmen und Forderungen geht. Und das aus einem guten Grund: Gemeinnützige Körperschaften haben anders als Parteien kein allgemeinpolitisches Mandat. Es bestünde sonst die Gefahr, dass durch eine Verwischung der Grenzen die politische Chancengleichheit von Parteien und auch die strengen Regeln der Parteienfinanzierung über das Gemeinnützigkeitsrecht unterlaufen würden.

## Reformwille trifft auf viele offene Fragen

Nachdem zuletzt Campact e.V. die Gemeinnützigkeit versagt wurde, teilte Bundesfinanzminister **Olaf Scholz** (SPD) reflexartig mit, das Gemeinnützigkeitsrecht reformieren zu wollen. Organisationen, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, dürften nicht schlechter gestellt werden als jeder x-beliebige Verein. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass die Entscheidungen in Sachen Attac und Campact keineswegs eine politische Stoßrichtung hatten. Vielmehr ging es um die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zu politischen Parteien. Außerdem würde es zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Setzen sich nicht auch Lobbyverbände

der Wirtschaft für die Demokratie ein? Die Wirtschaft ist immerhin Teil des Staatswesens. Soll auch der **VDMA**, der **BDI** oder der **Verband der Automobilindustrie (VDA)** gemeinnützig sein, weil sie politische Forderungen erheben? Oder will man danach unterscheiden, ob kommerzielle Ziele verfolgt werden? Und bei wem? Vom Verein oder den Mitgliedern? Wer will entscheiden, ob die Ansichten von Attac besser oder demokratieförderlicher sind als beispielsweise die des Verbands der Automobilindustrie? Ist nur derjenige förderungswürdig, der Autos pauschal verbieten will oder nicht auch der, der individuelle Mobilität fordert und Arbeitsplätze erhalten will?

Man sieht an den Beispielen, dass die Einbeziehung allgemein politischer Aktivitäten in den Kreis der gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannten Betätigungen schnell die Büchse der Pandora öffnen könnte und steuerlich subventionierte Politik außerhalb der Parteien ermöglichen würde. Zudem würde das auch zu Verwerfungen zum Parteispendenrecht führen, das aus guten Gründen stark reglementiert ist: Parteispenden aus dem Ausland sind z. B. verboten und ab einer bestimmten Größenordnung einer Spende ist der Spender offenzulegen. Das wäre bei gemeinnützigen „Politvereinen“ nicht der Fall und könnte zu intransparenten Strukturen und Finanzströmen im politischen Umfeld führen. Am Ende könnte genau das Gegenteil von dem erreicht werden, was Minister Scholz mit einer Ausweitung des Gemeinnützigkeitsrechts auf politisch agierende Vereine eigentlich erreichen will: Die Demokratie würde nicht gefördert, sondern könnte großen Schaden erleiden.

## Fazit

Wünschenswerter wäre es, bei einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts die eigentliche Begründung für die Steuerbegünstigung wieder verstärkt in den Fokus zu rücken: Die Steuerbegünstigung soll Anerkennung und Hilfe dafür sein, dass Private mit ihrem Engagement den Staat tatsächlich – und nicht nur durch Reden und Forderungen – im Bereich der Daseinsfürsorge entlasten. Leider hat aber der Bundestag den Ländervorschlag zur Reform der Ehrenamtsförderung – u. a. Erhöhung der Übungsleiterpauschale und der Steuerfreigrenzen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – gerade erst abgelehnt. Dabei sind diese Themen für die tägliche Arbeit gemeinnütziger Körperschaften wirklich wichtig. ■



Markus Schewe  
Kümmerlein